



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration

Datum 11.06.2015

Geschäftszeichen ABI-Su

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 01.07.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 304/15

---

Betreff: Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz  
- Bericht der Betreuungsbehörde -

Anlagen: -

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, OB

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

### 1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

### 2. Allgemeines

Die rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut, bei dem ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter eines kranken und / oder behinderten Menschen vom Gericht bestellt wird. Der Betreuer erhält dadurch Vertretungsmacht, damit die Rechts- und Geschäftsangelegenheiten des Betroffenen zu seinem Wohl und in seinem Sinne geregelt werden können. Die rechtliche Betreuung beinhaltet nicht die tatsächliche und unmittelbare Fürsorge im Alltag wie z. B. die Ausführung der Pflege oder Einkäufen. Bei Bedarf muss der Betreuer entsprechende Dienste organisieren. Die Vertretungsbefugnis des Betreuers wird gerichtlich in sog. Aufgabenkreisen festgelegt. Der Betreuer unterliegt bei seiner Tätigkeit der Aufsicht des Betreuungsgerichtes. Die Betreuung ist in der Regel zunächst auf 7 Jahre befristet, kann aber auch vorher beendet werden wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Die rechtliche Betreuung ersetzt seit 1992 die frühere Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige. Die Betroffenen bleiben seit 1992 grundsätzlich geschäftsfähig, wahlberechtigt, ehe- und testierfähig. Der Betreuer ist in der Ausübung seines Amtes weitgehend an die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen gebunden und seinem Wohl verpflichtet. Häufig muss er versuchen, beides miteinander in Einklang zu bringen.

Weitere wichtige Grundsätze des Betreuungsrechtes sind das Erforderlichkeitsprinzip und die Ehrenamtlichkeit. Außerdem darf gegen den freien Willen eines Betroffenen kein Betreuer bestellt werden, auch wenn die Betreuung notwendig erscheint.

In Ulm werden die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz durch die Betreuungsbehörde wahrgenommen, die als Sachgebiet 4 der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration zugeordnet ist. Die Tätigkeiten werden auf 3 Planstellen in Voll- und Teilzeit von 4 Mitarbeitenden ausgeführt.

Zuletzt wurde im Fachbereichsausschuss BUS am 11.12.2013 berichtet.

### 3. Zahlenspiegel zur Entwicklung im Betreuungswesen

Bundesgebiet	2001: 986.392 Betreuungen	2013: 1.310.619 Betreuungen
Baden-Württemberg	2001: 81.029 Betreuungen	2013: 119.429 Betreuungen
Stadtkreis Ulm	2001: 1.226 Betreuungen	2014: 1.604 Betreuungen

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes 1992 stieg die Anzahl der bestehenden Betreuungen konstant an. Lediglich 2013 verringerte sich die Anzahl der Betreuungen im Bundesgebiet um ca. 13.000. Wegen der Folgen des demografischen Wandels in der Bevölkerung ist trotzdem mit einem weiteren Anstieg der Betreuungen zu rechnen.

2014 betrug der Anteil der über 70-Jährigen an den neu bestellten Betreuungen in Ulm 38,2% und sank damit um ca. 12%. Der Anteil der sog. Altersdemenzen als Grund der Betreuung betrug 25,8% und war damit erstmals niedriger als der Anteil der psychischen Erkrankungen mit 28,8%. Diese Entwicklung kennzeichnet einen allgemeinen Trend im Betreuungswesen. Die Betroffenen sind heute jünger und häufiger psychisch erkrankt. Mehrfachdiagnosen, z. B. Psychose in Verbindung mit einer Suchterkrankung, kommen auffallend häufiger vor. Die Fälle werden zunehmend komplexer und schwieriger.

Die gestiegenen Betreuungszahlen hatten Auswirkungen auch auf die Betreuungsbehörde der Stadt Ulm. Die Anzahl der zu bearbeitenden Betreuungsgerichtshilfen (Betreuervorschläge, Sozialberichte, Stellungnahmen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Betroffenen) stieg ebenfalls konstant an:

Jahr	1992	2001	2014
Gerichtshilfen	158	198	308

Die Gerichtshilfen wurden ab 1992 von einer Personalstelle und heute von 1,55 Planstellen bearbeitet. Daneben bestehen aber noch weitere Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz:

- Gewinnung von geeigneten ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Bevollmächtigten in der Ausübung ihrer Tätigkeit
- Information über und Förderung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen in der Öffentlichkeit
- Netzwerkarbeit im Betreuungswesen wie Austausch und Kooperation mit Betreuungsverein (Lebenshilfe) und Berufsbetreuern, Durchführung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft in Betreuungsangelegenheiten, bezüglich sog. anderer Hilfen zur Betreuungsvermeidung
- Anlaufstelle für Betroffene, Betreuer, Bevollmächtigte, Einrichtungen und soziale Dienste, Bürgerschaft in Betreuungsfragen, einschließlich Umgang mit Beschwerden über Betreuertätigkeiten
- Überprüfung der Eignung neuer Berufsbetreuer vor der ersten Bestellung

#### **4. Betreuungsrecht im Wandel**

Das Betreuungsrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet, d. h. es unterliegt relativ häufigen Änderungen und Ergänzungen, so in den Jahren 1998, 2005, 2009 und 2013. Weitere Änderungen sind absehbar. Derzeit wird das Vergütungssystem für beruflich geführte Betreuungen evaluiert. Außerdem hat der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands sich besorgt darüber geäußert, dass das Instrument der Betreuung mit der Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar sei.

Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden hat die Aufgaben der Behörden in einem Umfang verändert und erweitert, wie dies bisher noch nicht der Fall war.

## 5. Das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“

Wie die vorherigen Reformen im Betreuungsrecht auch wird damit das Ziel der Kostenbegrenzung im Betreuungswesen verfolgt. Von Einsparungen bzw. Kostenverlangsamung würden die Justizhaushalte der Länder profitieren, aber nicht die Kommunen, die sogar mehr belastet werden.

### 5.1. Die neue Aufgabenwahrnehmung seit 01.07.2014

5.1.1. Seitdem muss das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörden vor der Bestellung eines Betreuers obligatorisch anhören und beteiligen. Bisher konnte das Gericht auch ohne Beteiligung die Betreuer selbst bestellen. Diese Regelung hat zu einer höheren Inanspruchnahme der Behörde durch das Gericht geführt.

5.1.2. Die Betreuungsbehörde muss nun in jedem neuen Fall einen sog. Sozialbericht nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien erstellen. Dies war bisher nur die Ausnahme gewesen wenn das Gericht eine sog. Sachverhaltsermittlung beauftragte. In der überwiegenden Anzahl der Fälle war vor der Gesetzesänderung lediglich ein Betreuervorschlag vom Gericht

verlangt worden, der auch ohne direkte Beteiligung des Betroffenen erfolgen konnte.

Jetzt

muss die Behörde neben anderen Sachverhalten jeweils die diesbezügliche Sichtweise des

Betroffenen feststellen und dem Gericht mitteilen. Die Betroffenen müssen darum nun persönlich von der Behörde an ihrem Aufenthaltsort aufgesucht werden oder es muss mit ihnen in den Räumen der Behörde persönlich gesprochen werden. Seit dem 01. 07.2014 sind alle Gerichtsaufträge mit der Erstellung eines solchen Sozialberichtes verbunden.

5.1.3. Die neue Aufgabe der Information und Beratung in allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, insbesondere über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, wurde bisher schon eigeninitiativ wahrgenommen. Jetzt besteht aber ein diesbezüglicher Rechtsanspruch an die Betreuungsbehörde.

„Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 (1) BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten.

Diese

Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird,

zu

Vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern Zusammen“ (Gesetzestext). Damit sind neben der individuellen Beratung der Betroffenen auch umfangreiche Netzwerkaktivitäten erforderlich.

5.1.4. Seit 01.07.2014 müssen auch Bevollmächtigte von der Behörde in gleicher Weise wie Betreuer unterstützt werden.

5.1.5. Die Sorge für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes zur Einführung der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben sowie zu ihrer Fortbildung ist ebenfalls eine neue Aufgabe. Bisher galt dies nur für ehrenamtliche Betreuer.

### 5.2. Folgen für die Tätigkeit der Betreuungsbehörde

Im Hinblick auf das neue Recht hatte die Betreuungsbehörde schon seit längerer Zeit begonnen sich intern umzuorganisieren. Neben den angewachsenen Aufgaben der Betreuungsgerichtshilfe ist die Behörde derzeit noch in 13 Fällen selbst als Betreuer bestellt. 2013 waren es noch 40 eigene Fälle. Davor hatte es über Jahre schon einen Abbau der Fallzahlen gegeben, weil die Betreuungsbehörde wegen einer ausreichenden Anzahl von Berufsbetreuern keine Betreuungen mehr selbst übernehmen musste. In geeigneten Einzelfällen wurden im Jahr 2014 Behördenbetreuungen an andere Betreuer abgegeben, um Personalkapazitäten für die Betreuungsgerichtshilfe zu gewinnen. Inzwischen konnten 70% einer Stelle in den Bereich der Betreuungsgerichtshilfen umgeschichtet werden. Die Besetzung weiterer Stellenanteile erfolgt derzeit, damit ausreichende Personalkapazitäten entsprechend

des tatsächlichen Bedarfs zur Bearbeitung der Gerichtsaufträge und der sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehen.